



Landesarbeitsgericht | Postfach 30 30 | 55020 Mainz

- per E-Mail -

Herrn  
Präsidenten  
der Rechtsanwaltskammer  
bei dem Pfälzischen Oberlandesgericht  
Zweibrücken  
Justizrat Dr. Thomas Seither  
Landauer Straße 17  
66482 Zweibrücken

zentrale@rak-zw.de

Ernst-Ludwig-Platz 1  
55116 Mainz  
Zentrale Kommunikation:  
Telefon 06131 141-0  
Telefax 06131 141-9506  
Poststelle.LAG@arbg.jm.rlp.de  
www.LAGRP.justiz.rlp.de

19. März 2020

**Mein Aktenzeichen**  
1200-4  
Bitte immer angeben!

**Ihr Schreiben vom**

**Ansprechpartner/-in / E-Mail**  
Sandra Kaiser  
Poststelle.LAG@arbg.jm.rlp.de

**Telefon / Fax**  
06131 141-9510  
06131 141-9506

## Ausbreitung des Covid-19 Virus in Rheinland-Pfalz

### Weitestgehende Einstellung des Dienstbetriebs in der Arbeitsgerichtsbarkeit

Sehr geehrter Herr Präsident,

ich möchte Sie darüber in Kenntnis setzen, dass ich mich vor dem Hintergrund der aktuellen Lage zur weitgehenden Reduzierung sozialer Kontakte und im Interesse der Verlangsamung der Infektionsausbreitung entschieden habe, den Geschäftsbetrieb der rheinland-pfälzischen Arbeitsgerichtsbarkeit ab dem kommenden Montag, 23. März 2020, auf einen Minimalbetrieb zu reduzieren. Dies bedeutet, dass nur noch die rechtsstaatlich unabdingbaren Funktionen aufrechterhalten werden und nur noch das Personal beschäftigt wird, welches unabdingbar für den Minimalbetrieb erforderlich ist. Die

1/2

**Sprechzeiten**

09:00 - 12:00 Uhr  
14:00 - 16:00 Uhr  
Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr

**Verkehrsanbindung**

Bus ab Mainz-Hauptbahnhof  
Linie 6 bis Haltestelle Bauhofstraße

**Parkmöglichkeiten**

Schlossplatz, Rheinufer  
für behinderte Menschen:  
Diether-von-Isenburg-Straße



Gewährleistung einstweiligen Rechtsschutzes, die Dokumentation des Zeitpunkts von Eingängen und deren Registratur (Erfassung), die Zustellung von Klagen und Anträgen, von Berufungen, Berufungsbegründungen sowie Beschwerden und das Vorhalten einer Logistik, die die Wahrung notwendiger Fristen (z.B. zur Absetzung und Zustellung gerichtlicher Entscheidungen) sind sicherstellt.

Wir bitten die Anwaltschaft, von der Möglichkeit der Übermittlung per beA extensiv und nach Möglichkeit ohne Übersendung von Originalen in Papier oder gar noch zusätzlich oder vorab per Fax Gebrauch zu machen.

Vorbehaltlich der weiteren Entwicklung gilt diese Regelung zunächst bis einschließlich 3. April 2020.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Martin Wildschütz